

**1. Änderungssatzung  
zur Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt  
Magdeburg vom 06. März 2008 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg  
Nr. 09/2008)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Okt.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) und der Paragraphen § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA Nr. 61, Seite 698) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 04.12.2008 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg wird wie folgt geändert und neu gefasst:

**„Anlage  
zur Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe  
der Landeshauptstadt Magdeburg vom 06. März 2008**

**Gebührenverzeichnis**

<b>I. Grabstättengebühren</b>	<b>EURO</b>
(1) Erdreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren	182,00
(2) Erdwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren - bis zu zwei Urnen können je Stelle zusätzlich beigesetzt werden	323,00
(3) Erdwahlgrabstätte in besonderer Lage für die Dauer von 20 Jahren - bis zu zwei Urnen können je Stelle zusätzlich beigesetzt werden	645,00
(4) Erdgemeinschaftsanlage (EGA) einschl. Unterhaltung der Anlage	887,00
(5) Gemeinschaftsanlage für Erdwahlgrabstätten (GEW) einschl. Unterhaltung der Anlage - eine Urne je Stelle kann zusätzlich beigesetzt werden	1.643,00

**EURO**

(6)	Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren	54,00
(7)	Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren - bis zu vier Urnen können beigesetzt werden	161,00
(8)	Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren - bis zu zwei Urnen können beigesetzt werden	153,00
(9)	Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage für die Dauer von 20 Jahren - bis zu vier Urnen können beigesetzt werden	421,00
(10)	Kindergemeinschaftsgrabanlage für Urnen (KGGA) einschl. Unterhaltung der Anlage	232,00
(11)	Urnengemeinschaftsanlage (UGA) einschl. Unterhaltung der Anlage	223,00
(12)	Urnengemeinschaftsgrabstätte (UGG) einschl. Unterhaltung der Anlage und Grabmalbeschriftung	706,00
(13)	Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten (GAW) einschl. Unterhaltung der Anlage - bis zu zwei Urnen können beigesetzt werden	676,00
(14)	Naturgrabfeld einschl. Unterhaltung der Anlage - bis zu zwei Urnen können beigesetzt werden	1.252,00
(15)	Kolumbarien (Grabkammer) Nachkauf pro Jahr einschl. Unterhaltung der Anlage - bis zu zwei Urnen können beigesetzt werden	100,00
(16)	Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten wird die Zeit der Nutzung vereinbart und die Gebühr nach den Jahresansätzen ermittelt.	

<b>II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren</b>	<b>EURO</b>
(1) Erdbestattung/Erwachsene Öffnen und Schließen des Grabes einschl. Nachbereitung	491,00
(2) Erdbestattung/Kind (Sarg bis zu 1,50 m) Öffnen und Schließen des Grabes einschl. Nachbereitung	360,00
(3) Urnenbeisetzung - Öffnen des Grabes einschl. Nachbereitung - Schließen des Grabes	88,00 23,00
(4) Anonyme Beisetzung in Urnengemeinschaftsanlagen UGA, UGG, KGGA	97,00
(5) Urnenausgrabung	137,00
(6) Umbettung einer Urne einschl. Beisetzung	234,00
(7) vorzeitige Einebnung einer - Erdgrabstätte - Urnengrabstätte	137,00 86,00
(8) Unterhaltung einer vorzeitig (nach mind. 15 Jahren Ruhezeit) eingeebneten - Erdgrabstätte pro Jahr - Urnengrabstätte pro Jahr	76,00 61,00
(9) Bestattungsservice ohne Nutzung der Räumlichkeiten (gemäß Punkt IV)	26,00
(10) Beisetzung ohne Angehörige (Urne)	34,00
 <b>III. Friedhofsunterhaltungsgebühr</b>	
(1) Friedhofsunterhaltungsleistung pro Bestattung/Beisetzung (außer für Grabstellenverkäufe im Zeitraum vom 01.06.1991 bis 06.03.2008. Bei Nutzungsrechtsverlängerungen im Zusammenhang mit einer Beisetzung/Bestattung bei Erwerb im oben genannten Zeitraum wird die Gebühr anteilig in Höhe von EUR pro Jahr erhoben.)	624,00 31,20

**IV. Benutzungsgebühren**

1.	Benutzungsgebühren für die Feierhallen und Räume	
(1)	Kapelle Hauptfriedhöfe	184,00
(2)	Kapelle Vorortfriedhöfe	92,00
(3)	Großer Urnenabschiedsraum	88,00
(4)	Urnenabschiedsraum	78,00
(5)	Schauraum	65,00
2.	Benutzungsgebühren für andere Räumlichkeiten	
(1)	Kommunikationszentrum Südfriedhof pro Tag inkl. Reinigung	51,00
(2)	Kühlraum je Sterbefall/pro Tag	28,00
(3)	Kühlzellen/Bereitschaftszellen pro Monat	88,00

**V. Grabmalgebühren**

(einschl. der jährlich durchzuführenden Standfestigkeitsüberprüfung u. späteren Beräumung)

(1)	liegende Steine/Schriftplatten	85,00
(2)	stehende Steine	143,00
(3)	Einfassungen	
	- Erdgrabstätte	160,00
	- Urnengrabstätte	143,00

**VI. Zusatz-/Verwaltungsgebühren**

(1)	Urnenversand innerhalb des Stadtgebietes	34,00
(2)	Urnenversand außerhalb des Stadtgebietes, inkl. Porto	40,00
(3)	Bereitstellung von Streugrün/je Korb	12,00
(4)	Fahrgenehmigungen/Jahresgebühr	20,00
(5)	Sonstige hoheitliche Leistungen, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berechnet - je Arbeitsstunde	41,00

	<b>EURO</b>
(6) Nachbelegungsgebühr	27,00
(7) Gebühr für Graburkunde	10,00
(8) Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende für 3 Jahre	92,00

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Magdeburg, den 08.12.2008

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel